

Förderrichtlinie der Gemeinde Elz: „Ungenutzte Ressource Privatgrün-Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“

0. Präambel

Die Gemeinde Elz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Mit dem Ziel, das Wohnen und Arbeiten attraktiver zu machen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern, fördert die Gemeinde Elz Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Vorgärten und für Baumneupflanzungen in Form von fachlicher Beratung und durch Gewährung von Kapitalzuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten bebauten (Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) Gemeindegebiet von Elz und Malmeneich.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten und gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen,

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für jedes Objekt ist insgesamt nur ein Antrag je Fördertatbestand zulässig.

4. Geförderte Maßnahmen

Grundsätzlich nicht förderfähig sind der Rückbau rechtswidrig angelegter Flächen oder Bauteile.

4.1 Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven oder intensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (u. a. zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich, Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- b) das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- c) der Einbau einer Drainschicht und von Anlagen zur Wasserbevorratung,

- d) das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- e) die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.2 Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,
- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

4.3 Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrünzten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),
- c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

4.4 Baumpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Die Förderung umfasst:

- a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterial,
- d) Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeldes zu verbessern.

5. Fördervoraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung von Vorgärten, und für Baumneupflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Hessen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bauamtes der Gemeinde Elz einmalig kostenfrei in Fragen der Dach-, Fassaden-, und Vorgartenbegrünung und der Baumpflanzung fachlich beraten.

Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Nachbarrecht).

6.2 Gewährung von Kapitalzuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Gemeinde Elz gewährt.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,

- c) Ausführungskosten, wenn der Antragsteller die Ausführung der Maßnahmen fachkundigen Dritten (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues) überträgt.

Aus den unter a) bis c) genannten Kosten sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu ermitteln. Soweit diese

- bei Maßnahmen, die nicht in Eigenregie durchgeführt werden, über 1.500 Euro und
 - bei Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, über 3.000 Euro liegen,
- sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtkosten erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

6.2.1 Dachbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt 25 v. H. und ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt, bei extensiven Dachbegrünungen sind Gesamtkosten in Höhe von maximal 60 Euro pro m² und bei der intensiven Dachbegrünung in Höhe von maximal 100 Euro pro m² zuschussfähig.

6.2.2 Fassadenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt 25 v. H. und ist auf maximal 500 Euro begrenzt

6.2.3 Vorgartenbegrünung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt 25 v. H. und ist auf maximal 1.000 Euro begrenzt,

6.2.4 Baumpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.4 beträgt 25 v. H. und ist auf maximal 200 Euro pro neugepflanzten Baum begrenzt,

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wurde und von der Gemeinde Elz ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Bauamt der Gemeinde Elz zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,
- b) Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

- c) Bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird. Bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken.
- d) Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahmen, wenn diese in Eigenleistung durchgeführt werden,
- e) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- f) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (ggf. Grundbuchblattabschrift),
- g) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage aller eingeholten Kostenangebote nachgewiesen werden,
- h) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden, spätestens jedoch bis drei Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Beginn der Maßnahmen ist dem Bauamt der Gemeinde anzuzeigen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Bauamt der Gemeinde angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Dem Bauamt der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden (Bewilligungszeitraum).
- e) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Bauamt der Gemeinde überwacht werden. Der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- f) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Bauamt der Gemeinde anzuzeigen.
- g) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch das Bauamt der Gemeinde vor Ort.
- h) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. ein Rückforderungsbescheid.

Die Gemeinde Elz ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 HVwVfg i. v. m. §§ 48 ff HVwVfg.

8. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das begründete und/oder umgestaltete Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand zu erhalten, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat (Zweckbindung). Die geförderte Baumneupflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Veräußert der Eigentümer das begründete und/oder umgestaltete Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.

- c) Der Zuschussempfänger zeigt dem Bauamt der Gemeinde an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- d) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.
- e) Diese Richtlinie wird auf 3 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der 3 Jahre, wird diese Richtlinie neu evaluiert.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in Kraft.

Elz, den 05.01.2022

Der Gemeindevorstand



Horst Kaiser, Bürgermeister

